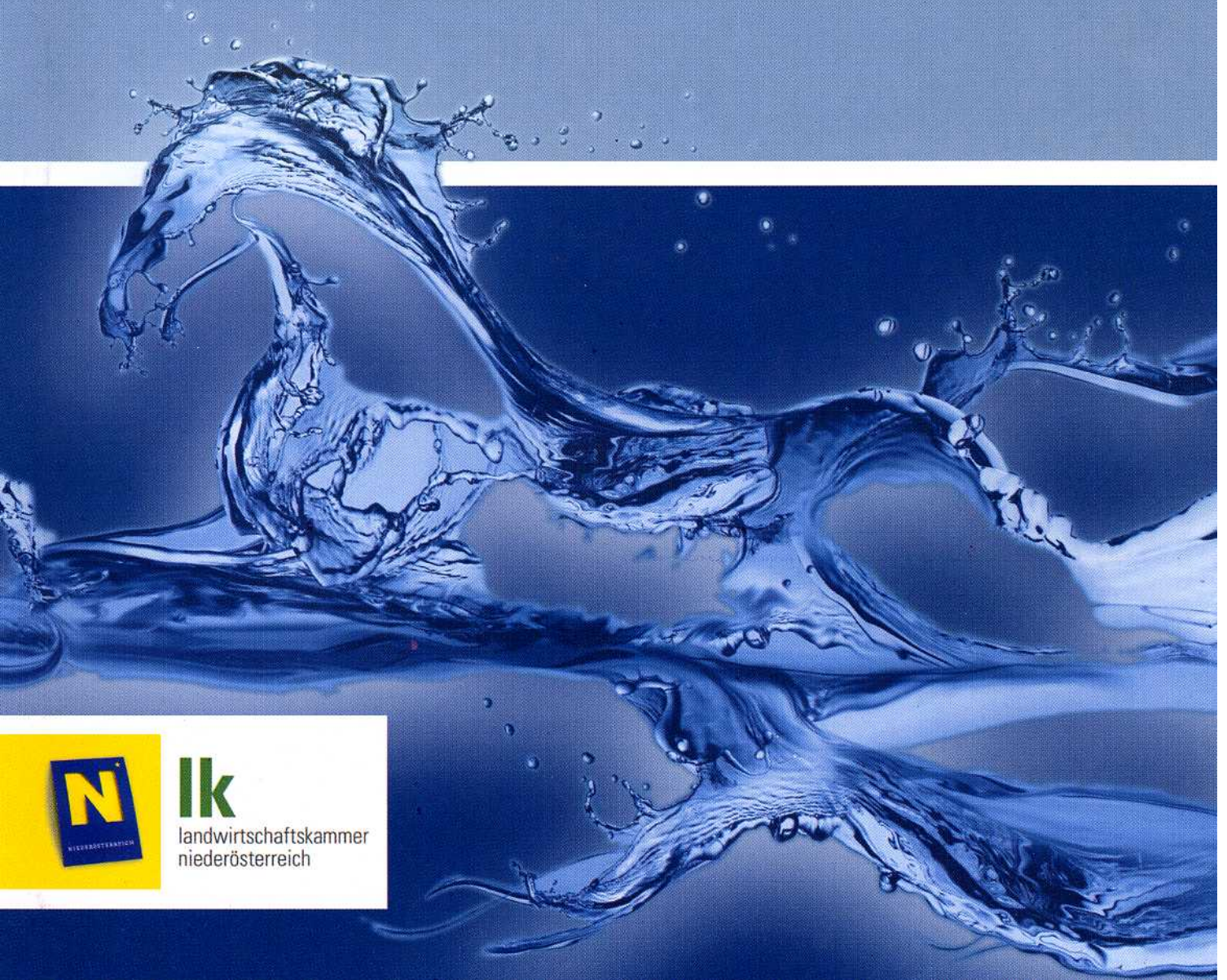


Merkblatt Pferdehaltung

Wasserrechtliche, baurechtliche und
tierschutzrechtliche Anforderungen



lk

landwirtschaftskammer
niederösterreich

Zielsetzung

Das vorliegende Merkblatt enthält wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Koppelhaltung von Pferden sowie allgemeine Informationen zur Pferdehaltung, bei deren Einhaltung lediglich eine geringfügige Einwirkung auf Gewässer zu erwarten ist.

Mit Hilfe dieses Merkblattes und der Broschüre der ÖAG (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau) "Pferde auf Gatschkoppeln" kann der Pferdehalter in Eigenverantwortung eine gewässerverträgliche Form der Koppelhaltung von Pferden betreiben. Sachverständigen und der Gewässeraufsicht dienen diese Publikationen als Leitlinie für die Beurteilung von neuen Anlagen der Pferdehaltung und als Grundlage für ihre Kontrolltätigkeit.

Zur umfassenden Information der Pferdehalter enthält dieses Merkblatt zusätzlich Richtlinien zur Pferdehaltung, die über den wasserwirtschaftlichen Aspekt hinausgehen, nämlich Anforderungen der Bauordnung und der Raumordnung sowie des Tierschutzrechtes.

I. WASSERWIRTSCHAFTLICHE ANFORDERUNGEN

1. Ausgangssituation

Durch die natürlichen Ausscheidungen der Pferde kommt es auf Koppeln zu einer Zufuhr von Nährstoffen (Stickstoff). Bei "Gatschkoppeln" (Koppelflächen ohne Bewuchs) fehlen Pflanzen, die diese Nährstoffe aufnehmen, es kommt zu einem aus wasserwirtschaftlicher Sicht unerwünschten Transport von Stickstoff ins Grundwasser oder Oberflächenwasser.

Da bislang in Niederösterreich Erfahrungen mit den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Koppelhaltung von Pferden nicht in ausreichendem Umfang vorhanden waren, die Anzahl der Pferdekoppeln aber steigt und gerade auf Gatschkoppeln immer wieder Missstände festgestellt wurden, gaben die Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung und die Landwirtschaftskammer Niederösterreich beim Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen ein Gemeinschaftsprojekt in Auftrag, in dem dieses Problem umfassend untersucht werden sollte. Sämtliche Grundlagen wurden unter wesentlicher Mithilfe des Lehr- und Forschungszentrums (LFZ) Raumberg-Gumpenstein erarbeitet.

2. Untersuchungen des Institutes für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen und des Lehr- und Forschungszentrums Landwirtschaft in Raumberg-Gumpenstein

Um genaue Aussagen über die Auswirkungen des Stickstoffeintrages von Pferdehaltungen in den Untergrund machen zu können, wurden Untersuchungen vom Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen durchgeführt. Die in den Jahren 2009 und 2010 laufenden wasserwirtschaftlichen Untersuchungen umfassten im Wesentlichen folgende Arbeiten:

- Erhebung der Ausgangssituation auf den Koppeln hinsichtlich der Nährstoffvorräte im Boden
- Messungen der zeitlichen Entwicklung der Nährstoffvorräte im Boden während der Beweidung
- Messung der Nitratkonzentration im Grundwasser im Umfeld von Koppeln

Spezifische Anforderungen in Abhängigkeit vom Koppelmanagement

a) bei Offenstallhaltung:

Bei der Offenstallhaltung ist eine ständige Verbindung zwischen dem Stall und der Koppelfläche vorhanden. Das Pferd kann seinen Aufenthalt auf allen Flächen frei wählen.

Der Stallvorplatz ist der Übergangsbereich zwischen dem Stall und der Koppelfläche. Er hat eine Mindestlänge von 3 m und es sollte für jedes Pferd eine Fläche von mind. 5 m² zur Verfügung stehen (in Anlehnung an ÖKL Merblatt Nr. 29, Seite 14).

Für den Stallvorplatz gelten nachfolgende Anforderungen:

- Befestigung der Fläche aufgrund der intensiven Bodenbeanspruchung
- keine Zuleitung von Regenwässern anderer Dachflächen oder der Umgebung auf diese Fläche
- keine konzentrierte Ableitung der Regenwässer des Stallvorplatzes in Gerinne, Kanäle oder Sickerschächte
- keine Einstreu auf diesen Flächen (jedoch ausreichende Einstreu im Stall)
- zumindest wöchentliche Säuberung dieser Bereiche

Ein Paddock ist eine Sonderform der Offenstallhaltung und besteht aus einem kleinen befestigten Auslauf in Verbindung mit einer (Einzel)box. Die Größe eines Paddocks sollte gem. ÖKL Merkblatt Nr. 29 ausgeführt werden.

Für ein Paddock gelten nachfolgende Anforderungen:

- keine Zuleitung von Regenwässern anderer Dachflächen oder der Umgebung auf diese Flächen
- keine konzentrierte Ableitung der Regenwässer des Paddocks in Gerinne, Kanäle oder Sickerschächte
- keine Einstreu auf diesen Flächen (jedoch ausreichend Einstreu im Stall)
- tägliche Säuberung dieser Bereiche

Ein Unterstand mit befestigter Bodenplatte inkl. Einstreu ist ebenfalls der Offenstallhaltung zuzuordnen. Für den Unterstand sind damit auch die baulichen Vorgaben für Stallungen anzuwenden.

b) bei externer Koppelhaltung:

Bei einer externen Koppelhaltung ist keine ständige Verbindung zwischen dem Stall und der Koppelfläche vorhanden. Das Pferd wird (vom Halter) zeitlich begrenzt auf die Koppel gebracht.



3.3 Maßnahmen zur Verminderung der Grundwasserbelastung

Je nach Höhe des Stickstoffsaldos sind unterschiedliche Vorgehensweisen der Behörde und Maßnahmen seitens des Betreibers erforderlich:

- Bei einem Stickstoffsaldo von **weniger als 20 kg/ha und Jahr** sind langfristig keine Maßnahmen erforderlich.

Höhere Stickstoffeinträge sind so zu reduzieren, dass dieser Wert langfristig als Durchschnitt über mehrere Jahre eingehalten wird. Wenn dies in einzelnen Jahren nicht erreicht werden kann, sind zusätzlich Maßnahmen zur Abfuhr des Stickstoffüberhanges erforderlich.

- Bei einem Stickstoffsaldo **zwischen 20 und 40 kg/ha und Jahr** können nachfolgend angeführte **Lenkungsmaßnahmen** die Stickstoffmenge reduzieren:

- *Kot absammeln*

Eine regelmäßige Säuberung der betroffenen Bereiche verhindert die Entstehung eines "Stallbodencharakters", ist aber nur bei einer stabilen (trittfesten) Oberfläche, die das Eintreten ("Eingatschen") der Verunreinigungen in den Untergrund verhindert, möglich.

- *zeitliche Begrenzungen für den Auslauf der Pferde*

- *Reduktion der Besatzdichte*

Der Pferdebestand bzw. die Größe der Koppelflächen sind derart zu wählen, dass der gesamte Stickstoffanfall auf der Gatschkoppelfläche 20 kg/ha und Jahr langfristig nicht überschreitet.

- *Begrünungen*

Es liegt im Aufgabenbereich des Betreibers, diese Maßnahmen freiwillig durchzuführen. Als Ergebnis ist im Normalfall von einer erfolgreichen Reduktion des Stickstoffeintrags auszugehen. Es ist in diesem Fall kein bescheidmäßiges Einschreiten der Wasserrechtsbehörde erforderlich, eine Information über erforderliche Maßnahmen an den Anlagenbetreiber kann jedoch erfolgen.

- Bei einem Stickstoffsaldo von **mehr als 40 kg/ha und Jahr** muss die Behörde einschreiten und die oben angeführten Lenkungsmaßnahmen dem Betreiber vorschreiben. Er muss ein Koppelbuch führen und einen Bewirtschaftungsplan erstellen, der zeigt, durch welche Lenkungsmaßnahmen ein Stickstoffsaldo von weniger als 20 kg/ha und Jahr erreicht werden kann. Dieser Bewirtschaftungsplan ist der Behörde vorzulegen.

Zusätzlich können weitere Maßnahmen wie z.B. eine Begrünung, Reduktion der Besatzdichte, Aussetzen der Beweidung, etc. erforderlich sein.

Der tatsächliche Stickstoffanfall auf einer Koppel kann u.a. anhand der ÖAG-Broschüre "Pferde auf Gatschkoppel" ermittelt werden, die parallel zu diesem Merkblatt erarbeitet wurde. (kostenloser Download für ÖAG-Mitglieder unter <http://www.oetag-gruenland.at>).

4. Erläuterungen der wasserwirtschaftlichen Anforderungen an eine gewässerverträgliche Koppelhaltung von Pferden

Koppelflächen ohne ständigen Bewuchs sind in der Praxis alle Bereiche, welche von den Pferden durch lange Aufenthaltsdauer oder durch Bewegung intensiv beansprucht werden. Bedingt durch die unmittelbare Stallnähe einerseits bzw. durch Verschleppungen aus der Futterstelle andererseits kommt es vermehrt zu Verunreinigungen dieser Flächen.

Wo eine Befestigung einer Fläche erforderlich ist, kann diese mittels Kunststoffverbundmatten bzw. -gitter, Betonsteinen, Beton, verdichtetem Gräber-/Schottermaterial oder Ähnlichem ausgeführt werden.

Der **Stickstoffsaldo für ein Jahr** ist das Ergebnis einer Bilanzierung von Stickstoff-Input und Stickstoff-Output auf der Koppelfläche. Bei den unterschiedlichen, angeführten Stickstoffsalden werden die angeführten Maßnahmen erforderlich.

Der Stickstoffeintrag auf einem Paddock wird nicht für den Stickstoffsaldo berücksichtigt, da aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Stall der Stickstoffeintrag nicht allzu groß ist.

Die Festlegung einer Geringfügigkeitsgrenze von 20 kg Stickstoff pro Hektar pro Jahr basiert darauf, dass bei deren Versickerung eine Grundwasserneubildung entsprechend ca. 200 mm Niederschlag vorhanden sein muss. Unter diesen Voraussetzungen kann langfristig eine Nitratkonzentration im Grundwasser erhalten werden, die unter den gesetzlichen Anforderungen von 45 mg/l liegt.

Die **generellen Anforderungen** weisen keine regionalspezifischen Aspekte auf und sind in ganz Niederösterreich anwendbar.

Bei den **spezifischen Anforderungen** gewährleistet ein entsprechendes Koppelmanagement, dass die zulässige Stickstofffracht nicht überschritten wird.

5. Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen durch den Betreiber

Eventuelle Schutzgebietsflächen sind dem Betreiber als von einem derartigen Bescheid Betroffenen bekannt. Sollten sich zentrale Wasserversorgungsanlagen in der Nähe der Koppelflächen befinden, sind die Schutzgebietsgrenzen beim Wasserberechtigten (Gemeinde, Genossenschaft) zu erheben.

Wenn vom Betreiber insbesondere die unter Punkt 3 (wasserwirtschaftlichen Anforderungen) definierten Maßnahmen eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Ein Einschreiten der Wasserrechtsbehörde ist daher im Regelfall nicht erforderlich. Auf diesen Flächen können daher bei Einhaltung der Kriterien für das Koppelmanagement und der spezifischen Anforderungen Pferde gehalten werden, ohne eine Gewässerbeeinträchtigung fürchten zu müssen.

Um eine Kontrolle durch die Wasserrechtsbehörde zu ermöglichen, ist der Katasterplan mit der eingetragenen Koppelfläche aufzubewahren- Für alle Betriebe wird empfohlen, ein **Koppelbuch** zu führen. Zwingend ist dies dann erforderlich, wenn ein Stickstoffsaldo von mehr als 40 kg/ha und Jahr gegeben ist. Im Koppelbuch muss dokumentiert werden, in welchem Zeitraum auf welcher Koppel welche Anzahl von Pferden gehalten wurde und in welcher Häufigkeit die Koppelinrichtungen verstellt wurden.

Erfüllen die Flächen nicht die verlangten Anforderungen, oder wird von den sonstigen festgelegten Anforderungen abgewichen, muss die weitere Vorgangsweise aus fachlicher Sicht im Einzelfall festgelegt werden.

II. HINWEISE ZUR BAUORDNUNG UND RAUMORDNUNG

Nachfolgende Rechtsvorschriften sind grundsätzlich zu beachten:

- NÖ Raumordnungsgesetz 1976
- NÖ Bauordnung 1996
- NÖ Bautechnikverordnung 1997 inkl. deren Normen und Vorschriften dazu

Die Baubehörde der I. Instanz ist der Bürgermeister bzw. der Magistrat.

1. Standortwahl für Bauwerke im Rahmen einer Pferdehaltung

Aufgrund von raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist an einem bestimmten Standort nicht jede Bauführung möglich. Es sind daher die Anforderungen des Flächenwidmungsplanes (liegt am Gemeindeamt oder Magistrat auf) zu beachten.

Der **Flächenwidmungsplan** ist in unterschiedliche Widmungsarten unterteilt. Grundsätzlich ist für Bauführungen gewidmetes Bauland heranzuziehen. Bauland-Agrargebiet ist dabei die vorrangige Widmungsart für die Errichtung von Bauwerke im Rahmen einer Pferdehaltung. In dieser können grundsätzlich auch Bauwerke für hobbymäßige Pferdehaltungen als auch für gewerbliche Nutzungen (z.B. Reitbetrieb, Haltung von Therapiepferden etc.) errichtet werden.

In der Widmung Grünland sind Bauführungen nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

Bei Bauführungen in der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft ist den Einreichunterlagen (in der Regel versteht man darunter eine Baubeschreibung und Einreichplan) ein Betriebskonzept beizulegen. Dieses ist für die Baubehörde und den beizuziehenden landwirtschaftlichen Sachverständige notwendig, um

- das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebes in Abgrenzung zum Hobby oder Gewerbe und
- die Erforderlichkeit des Bauvorhabens hinsichtlich seiner Nutzung, Größe und Ausgestaltung beurteilen zu können.

2. Bauverfahren

Ein Baubewilligungsverfahren wird mit einem schriftlichen Bauansuchen unter Vorlage von Einreichunterlagen (Grundbuchsauszug, Bauplan, Baubeschreibung, weitere bautechnische Unterlagen, eventuell Betriebskonzept) eröffnet. Den Abschluss bildet in der Regel ein von der Behörde erlassener Bescheid. Bei Errichtung und Abänderung von Gebäuden oder baulichen Anlagen (Pferdestall, Futterlager, Mistlagerstätte, Umbau Stadel zu Stall, massive Einfriedungen, Sammelgruben, Schachtbrunnen etc.) ist jedenfalls Kontakt mit der örtlichen Baubehörde aufzunehmen.

Bauwerk:

Bildet den Oberbegriff für Gebäude und bauliche Anlage. Unter Bauwerk versteht man ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist. Die kraftschlüssige Verbindung mit dem Boden muss nicht unbedingt ein Fundament aus Mauerwerk oder Beton sein. Es genügt hohes Gewicht.

Gebäude:

Ein Gebäude ist ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens 2 Wänden, das von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen; z.B. sind alle Stallgebäude, Gerätehallen, Futterlagerhallen eindeutig als Gebäude einzustufen.

Bauliche Anlage:

Bauliche Anlagen sind alle Bauwerke, die nicht unter den Begriff eines Gebäudes fallen. Jedenfalls fallen darunter Gülle-, Senkgruben, Mistlagerstätten, Silos und Stützmauern.

3. Hinweise auf wesentliche technische Anforderungen

Pferdestall:

- dichter Stallboden mit Sammlung anfallender Abwässer
- Erfassung allfälliger Waschwässer in Sammelgrube

Düngersammelanlagen:

- Mindestlagerdauer muss gewährleistet sein
- technisch dichte Mistlagerfläche (Festmist) und bei Bedarf dichte Sammelgrube (Harn, Waschwässer)
- dichter Container auf geeigneter Abstellfläche samt nachweislicher Mistentsorgung als Alternative möglich

III. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON PFERDEN AUS TIERSCHUTZRECHTLICHER SICHT

Die angeführten Mindestanforderungen sind ein Auszug aus Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung und müssen bei Pferdehaltungen Berücksichtigung finden.

Bei bestehenden Anlagen oder Haltungseinrichtungen, die vor 2005 errichtet wurden, sind ev. erforderliche bauliche Maßnahmen (ausgenommen Instandsetzungen) bis spätestens 1.1.2020 umzusetzen. Andere Vorschriften, z.B. das Verbot der Anbindehaltung, bleiben jedoch von dieser Übergangsfrist unberührt. Auch kann bei bereits vor 2005 bestehenden Haltungsanlagen von den festgelegten Maßnahmen und Werten um

max. 10% abgewichen werden, wenn der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist. Das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Pferde darf dadurch jedoch nicht eingeschränkt werden.

1. Begriffsbestimmungen

Stockmaß (STM): Größe eines Tieres gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes

2. Allgemeine Haltungsvorschriften

2.1 Gebäude und Stalleinrichtungen

Die Böden müssen rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut, trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können. Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt mit Artgenossen ermöglichen. Bei Hengsten können Boxentrennwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht. Die Höhe der Abtrennungen muss bei Hengsten mindestens 1,3 x STM und bei anderen Tieren mindestens 0,8 x STM betragen.

2.2 Bewegungsfreiheit

2.2.1 Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist verboten.

Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, während des Deckens, bei sportlichen Anlässen und bei sonstigen Veranstaltungen zulässig.

2.2.2 Einzelboxhaltung

Für die Haltung in Einzelboxen betragen die Mindestmaße:

Größe der Tiere	Boxenfläche ¹	Kürzeste Seite
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180,00 cm/Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200,00 cm/Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220,00 cm/Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250,00 cm/Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260,00 cm/Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270,00 cm/Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	290,00 cm/Tier

¹ Die Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.



2.2.3 Gruppenhaltung

Bei Gruppenhaltung betragen die Mindestmaße:

Größe der Tiere ¹	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²	Boxenfläche für jedes weitere Tier ²
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	4,00 m ² /Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	5,00 m ² /Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	6,00 m ² /Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	7,00 m ² /Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	7,50 m ² /Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	8,00 m ² /Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	9,00 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

² Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen

Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.

2.2.4 Auslauf

Mehrmals wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.

Besteht die Bewegungsmöglichkeit in freiem Auslauf, muss mindestens die zweifache Fläche wie für Einzelboxen gefordert vorhanden sein.

Die Umzäunung von Pferdekoppeln und Pferdeausläufen ist so zu gestalten, dass spitze Winkel vermieden werden. Die Verwendung von Stacheldraht oder weitmaschigen Knotengitterzäunen ist bei Pferdekoppeln und bei Pferdeausläufen verboten.

2.3 Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

2.4 Licht

Steht den Tieren kein Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

2.5 Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden.

Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.6 Ernährung

Die Fütterungs- und Tränkvorrichtungen sind so zu gestalten und anzuordnen, dass die Tiere ungehindert fressen und trinken können.

Den Tieren ist das der Leistung entsprechende Kraftfutter und mindestens drei Mal täglich Raufutter zur Verfügung zu stellen, sofern keine Möglichkeit zu freier Aufnahme besteht. Bei der Fütterung in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann und es nicht zu Verdrängungen kommt.

Werden die Tiere in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtermittelvorräte gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Werden Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganzjähriger Futtermittelvorräte gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 nicht überschritten werden.

Größe der Tiere ¹	Fressplatzbreite
STM bis 120 cm	60,00 cm
STM bis 135 cm	65,00 cm
STM bis 150 cm	70,00 cm
STM bis 165 cm	75,00 cm
STM bis 175 cm	75,00 cm
STM bis 185 cm	80,00 cm
STM über 185 cm	85,00 cm

¹im Durchschnitt der Gruppe

2.7 Betreuung

Bei Verwendung von Tieren als Zugtiere oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr ist sicherzustellen, dass die Tiere ausreichende Ruhepausen haben und nicht überfordert werden. Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ist jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens acht Stunden zu gewähren. Bei rationierter Fütterung muss im Anschluss an die Fütterung eine Ruhepause von mindestens einer Stunde eingehalten werden. Dabei sollte die Arbeitsbelastung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tieres stehen. Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere dürfen zur Arbeit nicht herangezogen werden.

Verboten sind alle medikamentösen und nicht pferdegerechten Einwirkungen des Menschen, die beim Sportpferd gesetzt werden mit dem Ziel einer Beeinflussung über die natürliche Veranlagung, das Leistungsvermögen und die Leistungsbereitschaft des Pferdes hinaus.

Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Geschirre, Zaumzeug, Zügel, Gebisse oder Sattel, die Tiere nicht verletzen können und ein ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen. Diese Einrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.

Eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege ist sicherzustellen. Das Clippen der Tasthaare (Fibrillen) um Augen, Nüstern und Maul ist verboten.

2.8 Ganzjährige Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.

Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

2.9 Eingriffe

Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.

Zulässige Eingriffe sind:

- Die Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
- Die Kennzeichnung durch Brand.

Literaturhinweise

- NÖ Bauordnung
- NÖ Bautechnikverordnung
- NÖ Raumordnungsgesetz
- 1. Tierhaltungsverordnung inkl. Anlage 1
- Tierschutzgesetz
- ÖKL-Merkblatt Nr. 24 Düngersammelanlage
- ÖKL-Merkblatt Nr. 29 Pferdeställe
- Stickstoffanfall bei Offenstallhaltung von Pferden und dessen Auswirkungen auf unbefestigte Koppeln (Bakkalaureatsarbeit von Julia Braach, Jänner 2010)
- Stickstoffanfall bei der Pferdehaltung auf Matschkoppeln und dessen Einfluss auf die Ökologie (Bakkalaureatsarbeit von Charlotte Münsch, Mai 2010)
- ÖAG-Sonderbeilage "Pferde auf Gatschkoppel"

